

Fachinformation des Paritätischen Gesamtverbandes zu den sog. „Inhouse-Maßnahmen der Jobcenter“

Mit dieser Fachinformation will der Paritätische seinen Mitgliedsorganisationen Hintergrundinformationen und Einschätzungen zur Entwicklung und Diskussion um die Inhouse-Maßnahmen geben.

Einführung

Die letzten Arbeitsmarktreformen haben es mit sich gebracht, dass Maßnahmen der Arbeitsförderung als sogenannte Arbeitsmarktdienstleistungen nach einem Wettbewerbsmodell organisiert werden. Das soll Effizienz und Effektivität erzeugen. Arbeitsagenturen und Jobcenter vergeben Maßnahmen der Arbeitsförderung auf dem Wege öffentlicher Ausschreibungen an Dritte oder reichen Gutscheine für Maßnahmen an ihre arbeitslosen „Kunden“ und halten sich selbst mit der Leistungserbringung zurück.

Es gibt seit einiger Zeit jedoch immer mehr Jobcenter, die Eingliederungsleistungen nicht wie üblich an Dritte vergeben, sondern diese selbst durchführen (sog. „Inhouse-Maßnahmen“ oder "Selbstvornahme"). So sind in einigen Jobcentern selbst durchgeführte Maßnahmen, allen voran der aus den Niederlanden stammende Work-first-Ansatz als „Werkakademie“, bekannt geworden. Im Rahmen eines Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen wurden spezielle Maßnahmen zur „Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ als Inhouse-Maßnahmen erprobt.

Bei den hier engagierten Jobcentern handelt es sich fast ausnahmslos um kommunal geführte Jobcenter bzw. Optionskommunen. Kommunen sammelten schon vor den Hartz-Reformen auf Basis des Bundessozialgesetzes Erfahrungen mit eigenen Angeboten der Hilfe zur Arbeit, sehr häufig mittels kommunaler Beschäftigungsgesellschaften.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann hingegen auf vergleichbare Erfahrungen nicht zurückgreifen. Sie erklärt zur aktuellen Entwicklung und Diskussion um selbst durchgeführte Maßnahmen, dass es in den gemeinsamen Einrichtungen keine Selbstvornahme gibt¹.

Definition

Eine Inhouse-Maßnahme ist eine Eingliederungsleistung, die von den Jobcentern selbst durchgeführt wird, das heißt, in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal erbracht und nicht wie üblich an Dritte vergeben wird.

¹ So die Information der Bundesagentur für Arbeit im sog. AZAV-Beirat, siehe Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Beirats nach § 182 SGB III am 07. Mai 2014 in Berlin

Typische Motive der Jobcenter, Eingliederungsmaßnahmen selbst durchzuführen

Die Motive der Jobcenter zur Durchführung von Inhouse-Maßnahmen sind vielschichtig und von Jobcenter zu Jobcenter unterschiedlich. Typischerweise werden folgende Gründe angeführt:

- Das Personal der Jobcenter kann für eine verbesserte Betreuungsintensität der Leistungsberechtigten mit dem erwartbaren Ergebnis besserer Integrationserfolge eingesetzt werden. Die Jobcenter erhalten die Möglichkeit, klassische Vermittlungsaktivitäten auszuweiten und weiterzuentwickeln, etwa in dem sie diese mit neuen Ansätzen der Aktivierung verbinden. Sie bekommen ein einheitlicheres Bild vom „Kunden“, weil sie diesen nicht nur im Fallmanagement, sondern auch in der eigenen Maßnahme kennen lernen.
- Für die kommunale Seite und daher insbesondere für die kommunalen Jobcenter sind bei einer Durchführung von Eingliederungsleistungen in Eigenregie auch finanzielle Aspekte interessant; die Jobcenter verschaffen sich einen zusätzlichen Zugriff auf den Eingliederungstitel ohne zusätzliche Eigenmittel aufbringen zu müssen. Denn die Kommune hat keinen Anteil an der Finanzierung der vollständig vom Bund finanzierten Eingliederungsleistungen zu erbringen, während sie an der Finanzierung der Verwaltungskosten mit einem Anteil von 15,2 % beteiligt ist.
- Die Steuerung von Maßnahmen kann leichter gelingen, wenn die Maßnahmen von den Jobcentern selbst erbracht werden, als wenn Kooperationen mit Dritten zu gestalten sind. Als typische Herausforderungen in der Kooperation mit Dritten werden z. B. die Verabredung gemeinsamer Ziele, der Datenaustausch oder die Änderung von Maßnahmeninhalten im Maßnahmenverlauf genannt.
- Es können Synergieeffekte erzielt (etwa bei der direkten Nutzung der Leistungen der Arbeitsvermittlung des Jobcenters für die eigenen Maßnahmenteilnehmer) und Schnittstellen reduziert werden (z. B. durch das direktere Zusammenwirken von Mitarbeiter/-innen aus dem Maßnahmenbereich mit Bereichen des Jobcenters).
- Die Maßnahmenqualität bei Dritten wird teilweise als eingeschränkt wahrgenommen (etwa aufgrund der Vergabebedingungen, infolge des durch die starken Kürzungen ausgelösten Trägersterbens und eine generell hohe Personalfluktuations).

Anforderungen an Jobcenter, hier aktiv zu werden

Die Anforderungen und der Ressourcenaufwand zur Durchführung eigener Eingliederungsleistungen bei den Jobcentern sind sehr hoch:

- Die Inhouse-Maßnahme ist qua Gesetz keinesfalls als Regelmodell der Leistungserbringung vorgesehen, sondern nur als Sonderfall, der unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Dem sozialstaatlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz folgend, (§ 17 SGB II) gilt ein Vorrang von sog.

Dritten bei der Leistungserbringung und ein Zurückhaltungsgebot auf Seiten der Agentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers (der an die Stelle der Arbeitsagentur tritt).² Die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger sollen von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen, soweit Dritte sie unter Beachtung der benötigten Leistungsfähigkeit und Flexibilität vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können.

Das Subsidiaritätsprinzip ist eng mit der sozialstaatlichen Idee eines pluralen Leistungsangebotes verknüpft: den Leistungsberechtigten werden nicht nur eine Alternative zur Leistung aus staatlicher Hand, sondern auch Alternativen unter verschiedenen Leistungserbringern eröffnet.

Zur Wahrung des sozialrechtlich normierten Subsidiaritätsgrundsatzes kommt den Jobcentern nach Einschätzung des Paritätischen die Verpflichtung zu, den potentiellen Markt bei Dritten und ihr Potential zur Leistungserbringung zu erkunden, bevor sie sich entscheiden, eigene Inhouse-Maßnahmen umzusetzen. Ein transparentes, der Öffentlichkeit zugängliches Verfahren sollte selbstverständlich sein. Der Paritätische empfiehlt zur Markterkundung die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.

- Die Jobcenter sind als zuständige Leistungsträger verpflichtet, in ihrer Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen darauf hinzuwirken, dass sich die beidseitigen Tätigkeiten wirksam ergänzen (siehe § 17 Abs. 3 SGB I). Der für jedes Jobcenter vorgesehene Beirat gem. § 18 d SGB II berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente, darunter auch über die Inhouse-Maßnahmen.
- Die Übernahme von Inhouse-Maßnahmen muss in der Trägerversammlung entschieden werden (siehe § 44 Abs. 2 Nr. 4 SGB II).
- Das Jobcenter muss zur Durchführung einer Inhouse-Maßnahme über eine Trägerzulassung gem. AZAV verfügen. Eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III brauchen die Jobcenter mangels Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (an ihre eigenen Organisationseinheiten) im Unterschied zu den Dritten nicht. Es ist davon auszugehen, dass Jobcenter ein Vergabeverfahren anzuwenden haben, sofern sie sich bei der Trägerzulassung durch einen Dienstleister begleiten lassen.³

² Siehe die Gesetzesbegründung zu § 17 SGB II („Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung“, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516; siehe auch Prof. Dr. Johannes Mürder (Hrsg.) (2011): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

³ Siehe etwa die öffentliche Ausschreibung der Stadt Münster vom 25.06.2014 „Erstmalige Zulassung eines Teilbereichs des Jobcenters Münster als Maßnahmeträger für 5 Jahre und die Begleitung des Jobcenters Münster auf dem Weg in die erfolgreiche Zulassung nach der AZAV inkl. aller damit verbundenen Tätigkeiten“

- Die Jobcenter müssen in der Lage und gewillt sein, die organisatorischen, räumlichen und personellen Herausforderungen, die mit einer Maßnahmedurchführung zusammenhängen, ebenso zu bewältigen wie auch die finanziellen Risiken (etwa bei Belegungsproblemen). V. a. die Bereitstellung von qualifiziertem (etwa sozialpädagogisch oder sozialtherapeutisch ausgebildetem) und motiviertem Personal stellt sich in der Praxis als besonders herausfordernd dar.
- Umbaumaßnahmen und Investitionen im IT-Bereich (z. B. Server, Software, Lizenzen) müssen getätigt werden, um eine sichere Datenverwaltung zu gewährleisten und den Datenschutz zu wahren.⁴
- Die neue Rolle der Leistungserbringung eines Jobcenters erfordert eine Weiterentwicklung der jeweiligen Vergabe- und Einkaufsstellen.⁵ Es müssen die organisatorischen Voraussetzungen eingeführt werden, damit die Vergabestelle des Jobcenters unabhängig von der internen Durchführung der Maßnahme tätig werden kann, etwa um die die nötige Effizienzkontrolle der Inhouse-Maßnahmen zu sichern und einen etwaigen Wechsel zur Drittvergabe oder umgekehrt einzuleiten.
- Inhouse-Maßnahmen können als Teil der Vermittlungsarbeit im Verwaltungshandeln erbracht und aus dem Verwaltungskostenbudget finanziert werden. Alternativ können sie als Eingliederungsleistung aus dem Eingliederungsbudget finanziert werden. Für letztgenannte Durchführung und Finanzierung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Mindestanforderungen festgelegt. Damit Jobcenter Mittel aus dem Eingliederungstitel für eigene Maßnahmen einsetzen können, müssen sie sicherstellen,⁶
 - dass hoheitliches Handeln (z. B. Verwaltungsbescheide erlassen) und nicht hoheitliches Handeln in den Abläufen zwischen Regelbetrieb und Maßnahmeumsetzung getrennt sind;
 - Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Maßnahmen vorliegen;
 - eine genaue Abgrenzung von Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen vorgenommen und von den Prüfgruppen des BMAS überprüft werden kann.
- Gem. § 11 SGB III / § 54 SGB II sind die Bundesagentur und jede örtliche Agentur für Arbeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres verpflichtet, eine Eingliederungsbilanz vorzulegen, die insbesondere Aufschluss gibt über den Mitteleinsatz für die aktive Arbeitsförderung, die geförderten Personengruppen, die Wirkungen der Förderung und die Konzentration der

⁴ Weikamp , Sarah Theres (2013): Make-or-buy-Entscheidungen bei Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II in den Jobcentern/Optionskommunen. Masterarbeit. Kassel, S. 46

⁴ Weikamp , Sarah Theres a.a.O., S. 46

⁵ Weikamp , Sarah Theres a.a.O., S. 69

⁶ näheres geregelt in Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012): „Empfehlungen zur Abgrenzung von Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen bei Selbstvornahme der Eingliederungsleistungen nach § 45 SGB III durch zugelassene kommunale Träger“

Maßnahmen auf einzelne Träger. Die Eingliederungsbilanzen sind mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts zu erörtern.

Der Paritätische sieht die gesetzliche Verpflichtung auf Seiten der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter, die Inhouse-Maßnahmen in ihren Eingliederungsbilanzen entsprechend auszuweisen.

Typische Ansätze und Beispiele aktueller in-house-Maßnahmen

Nach Ideen des niederländischen Beraters Dick Vink ist der Ansatz der „Werkakademien“ nach Deutschland gelangt. Kerngedanke der Werkakademien ist es, SGB II-Leistungsbezieher/-innen so frühzeitig zu aktivieren, dass sie noch vor einem längerfristigen Leistungsbezug oder aufwändigeren Integrationsstrategien in Arbeit vermittelt werden. In Hessen haben mit Unterstützung der Landesregierung 14 der 16 Kommunalen Jobcenter ein Angebot der Werkakademien für sog. „Neukunden“ aufgelegt. In Niedersachsen unterstützt das Land eine Verbreitung der Werkakademien für „arbeitsmarktfremdere“ Personen. Die Werkakademien werden sowohl von den Jobcentern selbst als auch von freien Trägern durchgeführt.

Nach dem Vorbild der Werkakademien ist in Nordrhein-Westfalen das Modellprojekt „Aktivierung und berufliche Eingliederung als eigenständige Dienstleistung der Jobcenter“ in 10 Jobcentern erprobt worden. Die Maßnahmen dieses Modellprojekts werden ausschließlich in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal der Jobcenter durchgeführt. Im Mittelpunkt steht das sog. Jobcoaching: Jobcoaches bieten eine intensive Unterstützung und Begleitung der arbeitssuchenden Teilnehmer/-innen an. Etwa 14 bis 20 Teilnehmer/-innen werden an drei bis vier Wochentagen jeweils drei bis vier Stunden bei ihren Eigenbemühungen zur Stellensuche begleitet. Zur Verfügung stehen eigene Räumlichkeiten und technische Ausstattungen (PCs mit Internetanschluss, Stellenanzeigen über den Arbeitgeberservice und die örtliche Presse, Bewerbungsbüro etc.). Die Betreuung erfolgt in der Regel durch zwei Jobcoaches. Es wird Gruppenarbeit eingesetzt, um positiv wirkende Gruppendynamiken (z. B. Erfahrungsaustausch) zu nutzen. Die Gesamtdauer der Maßnahme beträgt zwischen sechs und acht Wochen. Die landeseigene Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) bilanzierte das Modellprojekt positiv⁷ v. a. mit dem Verweis auf den durchgängig gelungenen Aktivierungsansatz und Integrationsquoten, die in ähnlicher Weise auch von Bildungsträgern erzielt worden waren.

An den Beispielen zeigt sich, dass Jobcenter die Inhouse-Maßnahmen v. a. zu Zwecken der Realisierung eines Workfirst-Ansatzes bzw. zur neuen Verbindung von Aktivierung und Arbeitsvermittlung einsetzen. Inhouse-Maßnahmen sind bislang nicht bekannt bei Maßnahmen, die einen hohen Investitionsbedarf auslösen (etwa die Bereitstellung von Gewerken für die Berufsorientierung und Berufsausbildung von Jugendlichen) oder die sich an spezielle Zielgruppen wenden (z. B. suchtkranke Menschen).

⁷ Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (Hrsg.) (2013): Modellprojekt „Aktivierung und berufliche Eingliederung als eigenständige Dienstleistung der Jobcenter“. Abschlussbericht der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH. Bottrop.

Allgemeine Anmerkungen zu den Inhouse-Maßnahmen

Eine generelle Ausweitung der Inhouse-Maßnahmen ist weder mit sozialstaatlichen Grundsätzen noch mit dem in der Arbeitsförderung geltenden wettbewerblichen Ansatz der Leistungserbringung vereinbar.

Die Inhouse-Maßnahmen entziehen sich dem Wettbewerb. Denn sie werden anders als die Maßnahmen bei Dritten nicht auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben, sodass der sonst übliche Wettbewerb entfällt.

Auch die sonst gängige Aufsicht und die Qualitätskontrolle fehlen. Die bei Dritten üblichen Überwachungen und Kontrollen von Maßnahmen, gibt es bei den Inhouse-Maßnahmen nicht. Weder die Maßnahmenüberwachung der fachkundigen Stellen greift bei den Inhouse-Maßnahmen der Jobcenter, noch die Tätigkeit der Prüfdienste der Bundesagentur für Arbeit. Unabhängige Vergabestellen innerhalb der Jobcenter zur neutralen Effizienzkontrolle von Inhouse-Maßnahmen gibt es (unserer Kenntnis nach) nicht.

Da die Jobcenter als Auftraggeber der Maßnahmen zugleich maßgeblichen Einfluss darauf haben, unter welchen Bedingungen Maßnahmen bei Dritten erbracht werden, haben sie zur Wahrnehmung ihrer Gewährleistungsrolle zuallerst die Aufgabe, qualitätsgerechte Vergaben zu organisieren. Personalschlüssel, sächliche und räumliche Ausstattung müssen in den Leistungsbeschreibungen von ausgeschrieben Maßnahmen den gleichen guten Standards entsprechen, den die Jobcenter sich selber in den Inhouse-Maßnahmen zubilligen.

Einer Ausweitung der Inhouse-Aktivitäten, etwa auf vermittlungsnahen Maßnahmen, die sich unmittelbar in die Kernprozesse der Jobcenter integrieren lassen,⁸ darf nach Ansicht des Paritätischen ohne einen klaren Nachweis von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erfolgen. Das gilt umso mehr, als die erwünschte Effizienz und Effektivität der Maßnahmen nicht auf dem Wege des Wettbewerbs realisiert werden können (siehe oben).

In der Arbeitsförderung besteht der gesetzlich fixierte Auftrag, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu überprüfen, zu dokumentieren und die Arbeitsförderung hiernach auszurichten.⁹ Bevor Inhouse-Maßnahmen ausgeweitet werden, müsste deshalb zunächst eine erhöhte Wirkung und insbesondere bessere Wirtschaftlichkeit der Inhouse-Maßnahmen gegenüber den von Dritten durchgeführten Maßnahmen nachgewiesen werden. Dies ist bislang nirgends geschehen.¹⁰

Bislang gab es noch keine Evaluation, die klärt, ob Inhouse-Maßnahmen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erfolgreicher und wirtschaftlicher sind.

⁸ siehe Weiskamp a.a.O., S. 61

⁹ Es existieren umfassende gesetzliche Aufträge zur Evaluation bzw. Wirkungsmessung im SGB III/II, siehe etwa § 11 SGB III und § 54 SGB II, Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht; Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bzw. Wirkungsforschung gem. § 282 SGB III, § 55 SGB II

¹⁰ So liegen z. B. aus dem Modellprojekt „Aktivierung und berufliche Eingliederung als eigenständige Dienstleistung der Jobcenter“ nur Ergebnisse eines Monitorings, nicht aber Ergebnisse einer Evaluation vor. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ist ebenfalls nicht vorgenommen worden.

Im Rahmen eines Evaluationsauftrages wären nach Ansicht des Paritätischen insbesondere diese Fragen zu klären:

- Sind die Inhouse-Maßnahmen besser? D. h. haben sie mehr Erfolge, bezogen auf vergleichbare Teilnehmergruppen, die an Dritte gegeben werden?
- Sind die Inhouse-Maßnahmen kostengünstiger? D. h. sind sie bei einer Vollkostenbetrachtung (unter Einbezug von Overhead-, Personal-, Sach- und Mietkosten!) preiswerter?
- Sind die "Kosten pro Integration" niedriger als bei Dritten?

Angesichts dieser ungeklärten Fragen ist es dringend erforderlich, die Erkenntnislücken zu schließen und die Inhouse-Maßnahmen im Vergleich zu der Maßnahmendurchführung bei Dritten im Rahmen der Arbeitsmarktforschung zu evaluieren.

Nach den ersten Praxiserfahrungen der Umsetzung der neuen Inhouse-Maßnahmen zeigt sich eine gute Qualität und Praxis der Maßnahmen z. B. dort¹¹, wo ein besonderer Personaleinsatz einen intensiven Kontakt mit den Arbeitssuchenden ermöglicht, eine hohe Eigenmotivation der Arbeitssuchenden durch freiwillige Teilnahme gesichert ist und die Zuweisung der Teilnehmenden in das Projekt soweit überprüft wird, dass Teilnehmende und Maßnahme möglichst optimal zusammenpassen. Diese gute Praxis funktioniert nicht nur bei Inhouse-Maßnahmen, sondern nach aller Erfahrung auch bei den Maßnahmen, die freie Träger erbringen. Diese erfolgsfördernden Maßnahmenbedingungen sollten daher dringend ausgebaut werden. Ansätze motivierender Gruppenarbeit und die Aktivierung unter Selbsthilfegesichtspunkten sind zuallererst bei den freien Trägern entwickelt und erprobt worden.¹² Dort wo Informationen über Teilnehmende und ihre Entwicklungen nach der Zuweisung in eine Maßnahme bei Dritten teils verloren gehen, liegt ein lösbares Problem vor. Es gibt Beispiele guter Praxis, bei denen die Jobcenter die Maßnahmenumsetzung aktiv gestalten und dafür eng mit den freien Trägern kooperieren (so z. B. beim Einsatz sog. Maßnahmepaten durch das Jobcenter Kiel). Innovationen durch Modellansätze könnten zukünftig noch viel stärker mit Dritten auf dem Wege der freihändigen Vergabe oder im Rahmen der Zuwendungsförderung (§ 16 f SGB II) realisiert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das nach eigenem Bekunden Inhouse-Maßnahmen der Jobcenter duldet, aber nicht gutheißt,¹³ hat o. g. Regelungen zur Abgrenzung von Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen¹⁴ bislang explizit nur für die Eingliederungsleistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III und die damit zusammenhängenden Inhouse-Tätigkeiten von kommunalen Jobcentern getroffen. Unklar bleibt damit, welche Spielregeln greifen, wenn Jobcenter andere als die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) erbringen oder wenn es sich bei dem Jobcenter um eine gemeinsame Einrichtung handelt.

¹¹ so etwa die Erfahrungen im Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen

¹² Siehe das aktuelle Beispiel des Selbstvermittlungcoachings: Der Paritätische NRW (2012): Kursbuch Selbstvermittlungscoaching. Wie man Menschen unterstützt, neue Wege in Arbeit zu gehen. Ergebnisse des Modellprojekts „Aufbau, Erprobung und Weiterentwicklung von Angebotsformen des Selbstvermittlungcoachings im SGB II“, Wuppertal

¹³ siehe Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Beirats nach § 182 SGB III am 07. Mai in Berlin

¹⁴ Siehe Fußnote 6

Nach Auffassung des Paritätischen sollten sich hier keine Graubereiche entwickeln und etablieren.

Empfehlungen für paritätische Mitgliedsorganisationen:

- Die Entwicklungen in den Beiräten der Jobcenter, insbesondere bei den Optionskommunen, sollen beobachtet und begleitet werden. Zuerst geht es darum, dazu beizutragen, dass Transparenz über die Umsetzung von Inhouse-Maßnahmen geschaffen wird. Denn bislang werden in einigen Jobcentern Inhouse-Maßnahmen außerhalb der allgemeinen Maßnahmeplanung durchgeführt und komplett aus dem Verwaltungsbudget finanziert.
- Die freien Träger sollten weiterhin sorgsam darauf achten, dass sie in einem guten Dialog mit den Jobcentern über die Maßnahmenqualität (z. B. Abklärung wechselseitiger Erwartungen und Rollenverständnisse, Interpretation von Maßnahmeergebnissen, Optimierungspotenziale u. a. m.) stehen. Die örtlichen „Dienstleister am Arbeitsmarkt“ könnten trägerübergreifend regionale Bildungsträgerkonferenzen veranstalten, um gemeinsam mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern über den Sachstand und Perspektiven für die nötige Entwicklung von integrations- und arbeitsfördernden Maßnahmen beraten.
- Der Paritätische benötigt Rückmeldungen aus der Praxis. Insbesondere sind Hinweise von Interesse, ob sich auch gemeinsame Einrichtungen auf den Weg zur Durchführung von Inhouse-Maßnahmen machen.¹⁵

Ansprechpartnerin: Tina Hofmann, Referentin für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im Paritätischen Gesamtverband, E-Mail: arbeitsmarkt@paritaet.org

Berlin, 2.10.2014

¹⁵ So kündigte z. B. das Jobcenter Düsseldorf als gemeinsame Einrichtung in seinem „Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2013“ die Durchführung und Planung von Inhouse-Maßnahmen an.